jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 182 StGB Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes

StGB - Strafgesetzbuch

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist,
    1. 1.die Gefahr der Verbreitung einer Seuche unter Tieren herbeizuführen oder
    2. 2.die Gefahr der Verbreitung eines für den Tier- oder Pflanzenbestand gefährlichen Krankheitserregers oder Schädlings herbeizuführen,

    ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
2. (2)Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag auf andere als die im § 180 bezeichnete Weise eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß herbeiführt.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at